

## Steuerliche Begünstigungen von Familien

### Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag

Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag berücksichtigen die verringerte w steuerpflichtiger Personen mit Unterhaltsverpflichtungen gegenüber dem (Ehe-) Partner bzw gegenüber Kindern.

Gesetzliche Grundlage: § 33 Abs 4 Z 1 und 2 EStG 1988

#### Wesentliche Anspruchsvoraussetzungen

##### (a) Alleinverdienerabsetzbetrag

Alleinverdiener ist ein Steuerpflichtiger, der mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet ist und von seinem unbeschränkt steuerpflichtigen Ehegatten nicht dauernd getrennt lebt (aufrechte Ehe).

Das Einkommen des Ehepartners darf eine bestimmte Grenze im Jahr nicht überschreiten (siehe Punkt 5).

Auch bei einer Lebensgemeinschaft steht der Alleinverdienerabsetzbetrag zu, allerdings tritt in diesem Fall die zusätzliche Voraussetzung hinzu, dass für mehr als sechs Monate für mindestens ein Kind der Kinderabsetzbetrag zustehen muss.

##### (b) Alleinerzieherabsetzbetrag

Der Steuerpflichtige, der für mindestens ein Kind sieben Monate im Kalenderjahr Familienbeihilfe bezieht, gilt als Alleinerziehender, wenn er im Kalenderjahr mehr als sechs Monate nicht in einer eheähnlichen Gemeinschaft oder in einer Lebensgemeinschaft lebt.

#### Höhe des Absetzbetrages

Durch den Alleinverdiener- bzw Alleinerzieherabsetzbetrag vermindert sich die für das Kalenderjahr zu zahlende Lohnsteuer um € 364.

Ist die Lohnsteuer so niedrig, dass sich der Alleinverdiener- bzw Alleinerzieherabsetzbetrag nicht auswirken kann, wird er im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung bar ausbezahlt.

#### Anpruchsdauer

Der entsprechende Absetzbetrag kann für jedes Jahr in Anspruch genommen werden, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind.

#### Einkommensanrechnung

Bei Inanspruchnahme des Alleinverdienerabsetzbetrages wird das Einkommen des Ehepartners bzw des Lebensgefährten berücksichtigt.

#### Einkommensgrenzen

Es gibt unterschiedliche Einkommensgrenzen für Alleinverdiener mit und ohne Kinder. Die Einkommensgrenze für den Ehepartner beträgt € 2.200 jährlich ohne Kinder und € 4.400 jährlich mit Kind(ern).

#### Definition des Einkommens

Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit sind die Bruttobezüge, abzüglich

- Sozialversicherungsbeiträge
- Beiträge für die freiwillige Mitgliedschaft bei Interessenorganisationen
- Pendlerpauschale
- Werbungskosten (zumindest das Pauschale von € 132),
- steuerfreier Überstunden-, Sonntags-, Feiertagszuschläge und Zuschläge für Nachtarbeit
- steuerfreier Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen und
- steuerfreier sonstiger Bezüge (zB Sonderzahlungen bis zur Höhe der Freigrenze von € 1.680).

Die meisten steuerfreien Einkünfte sind nicht zu berücksichtigen, zB Familienbeihilfe, Karenzgeld, Arbeitslosengeld und Notstandshilfe, Alimentationszahlungen etc. Sehr wohl bei der Berechnung des Einkommens zu berücksichtigen sind zB steuerfreie Einkünfte auf Grund einer begünstigten Auslandstätigkeit oder zwischenstaatlicher Vereinbarungen und das Wochengeld (ab 2000), Abfertigungen, Einkünfte vor der Verhehlung bzw Begründung der Lebensgemeinschaft sowie nach der Scheidung. Einkünfte bei Führung eines Betriebes sind Betriebseinnahmen, vermindert um die Betriebsausgaben.

#### Sonderausgaben Gesetzliche Grundlage: § 18 Abs 3 Z 1 und 2 EStG 1988

Bestimmte Sonderausgaben (Ausgaben für Personenversicherungen, Ausgaben für Wohnraumschaffung oder Wohnraumsanierung und Beiträge an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften) kann der Steuerpflichtige auch dann absetzen, wenn sie von ihm für seine nicht dauernd von ihm getrennt lebenden (Ehe-)Partner und für seine Kinder geleistet werden.

Der jährliche einheitliche Höchstbetrag von € 2.920 für die Anrechnung bestimmter Sonderausgaben erhöht sich um € 2.920 jährlich, wenn dem Steuerpflichtigen ein Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag zusteht und/oder € 1.460 jährlich bei mindestens drei Kindern, wobei ein Kind immer nur bei einem/einer Steuerpflichtigen berücksichtigt wird (Kinder, die selbst unter das Sonderausgabenviertel fallende Sonderausgaben geltend machen, zählen nicht!).

#### Außergewöhnliche Belastungen Gesetzliche Grundlage: § 34 EStG 1988

##### Außergewöhnliche Belastungen unter Berücksichtigung eines Selbstbehalts

Bei außergewöhnlichen Belastungen unter Berücksichtigung des Selbstbehalts vermindert sich der Selbstbehalt um je einen Prozentpunkt für jedes Kind, wenn dem Steuerpflichtigen der Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag zusteht.

